

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.11.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	78/2017
HA Nr.	6/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim SPD-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

ab TOP 4 tw.

stv. Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Breuer, Wolfgang Feuerwehr
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Römer, Sebastian
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriefführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Oster, Thomas CDU-Fraktion
Voigt, Philipp SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Stadtmarketing-Prozess in Bornheim	562/2017-11
4	Strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess	665/2017-2
5	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	700/2017-2
6	Gewässerunterhaltungsgebühr	679/2017-2
7	Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018	730/2017-2
8	Beteiligungsbericht 2016	739/2017-2
9	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	696/2017-3
10	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017	698/2017-2
11	Mitteilung betreffend den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 (GFG 2018)	701/2017-2
12	Mitteilung betreffend Stellenbesetzung Amt 6- Abteilung 6.3	732/2017-11
13	Mitteilung betr. Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2018	742/2017-3
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	798/2017-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Stadtmarketing-Prozess in Bornheim	562/2017-11
----------	---	--------------------

Auf Anregung von AM Söllheim wird die Präsentation den Ausschussmitgliedern gemailt und in Session zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zum Stadtmarketing-Prozess zur Kenntnis.

- Einstimmig -

4	Strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess	665/2017-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	700/2017-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 700/2017-2 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 8. Änderung der Hebesatzsatzung:

8. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), hat der Rat der Stadt Bornheim am 07.12.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 645 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 490 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 18 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne tw. BM) |
| 3 Stimmen gegen den Beschluss | (FDP, UWG, LINKE) |
| 1 Stimmenthaltung | (B90/Grüne tw.) |

6	Gewässerunterhaltungsgebühr	679/2017-2
----------	------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr vor dem Hintergrund des hohen Vorbereitungsaufwandes, der vielen Kleinbetragsfälle und der rechtlichen Unklarheit über die Einheitsgebühr bis auf weiteres zurückzustellen.

- Einstimmig -

7	Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018	730/2017-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beauftragt den Bürgermeister bis zur Ratssitzung
 - 1.1 zu prüfen, in wie weit Ziffer 2.1 auch gebührenpflichtig gestellt werden kann,
 - 1.2 eine komplette Gegenüberstellung der Gebühren (2017/2018) vorzulegen,
2. empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Gebührensatzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes:

Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018

Aufgrund der §§7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), der §§1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448) und des §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Standesamtes der Stadt Bornheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichenden Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage

Tarif zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes, gültig ab 01.01.2018:

Nr. des Gebührentatbestandes	Tarif (€)
1 Eheschließung	
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (<u>deutsches Recht</u>) mit Vornahme der Eheschließung im Rathaus	60 €
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen und Vornahme der Eheschließung im Rathaus, wenn <u>ausländisches Recht</u> zu beachten ist: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
<u>1.3 Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses:</u> (zuzüglich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2)	
1.3.1 Zuschlag für Eheschließungen auf dem <u>Trimborn-Hof</u> und im <u>Schlosshotel Domäne Walberberg</u> <ul style="list-style-type: none">- während der Dienstzeiten- außerhalb der Dienstzeiten (an Samstagen)	60 € 240 €
1.3.2 Zuschlag für Eheschließungen auf dem <u>Fahrgastschiff „Anja“</u> <ul style="list-style-type: none">- während der Dienstzeiten- außerhalb der Dienstzeiten (an Samstagen)	120 € 300 €
1.4 Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb der üblichen Öffnungszeiten</u> des Standesamtes (z.B. an Samstagen im Rathaus), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120 €
1.5 Vornahme der Eheschließung durch ein <u>anderes</u> als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 €
1.6 Beschaffung eines <u>Ehefähigkeitszeugnisses</u> für einen Ausländer: je nach Zeitaufwand	60 € (bis zu 1 Stunde Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
2 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	
2.1 Prüfung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	Gebührenfrei
2.2 Gebühren für eine Zeremonie	analog zu 1. Eheschließung
(Weitere Gebühren, z.B. für Urkunden oder Abschriften, können anfallen)	

3 Namensrechtliche Erklärungen	
3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur <u>Namensführung</u> auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	45 €
3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine <u>Namensänderung</u> oder über eine namensrechtliche Erklärung	15 €

4 Sonstige Amtshandlungen	
4.1 Nachträgliche Beurkundung einer <u>Eheschließung</u> oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer <u>Geburt</u> nach §§ 34 bis 36 PStG: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
4.2 Nachträgliche Beurkundung eines <u>Sterbefalls</u> nach § 36 PStG	50 €
4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine <u>eidesstattliche Versicherung</u> : je nach Zeitaufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde
4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den <u>früheren</u> Standesregistern	20 €
4.5 Erteilung einer <u>Personenstandsurkunde</u> gemäß § 55 PStG (inklusive 5 weitere Abschriften)	20 €
4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5 (ab der 6. Abschrift)	10 €
4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein <u>Personenstandsregister</u>	10 €
4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine <u>Sammelakte</u>	10 €
4.9 <u>Suchen</u> eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde
4.10 Eintragung in ein <u>internationales Stammbuch</u> der Familie	20 €
4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50 €

- Einstimmig -

8	Beteiligungsbericht 2016	739/2017-2
----------	---------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlusssentwurf:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2016 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	696/2017-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017	698/2017-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betreffend den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 (GFG 2018)	701/2017-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Hanft betr. neues Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich
Ist über den Inhalt etwas bekannt und wie unterscheidet es sich von der früheren Version?

Antwort:

Das Gutachten liegt in Textform vor. Es wird auf eine Bewertung durch die kommunalen Spitzenverbände gewartet. Zu der Frage der inhaltlichen Bewertung kann derzeit noch nichts gesagt werden.

12	Mitteilung betreffend Stellenbesetzung Amt 6- Abteilung 6.3	732/2017-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Söllheim

Ist das Thema Rentabilität Fremdvergabe anstatt Stellenbesetzung geprüft worden?
Wenn ja, warum ist man zu diesem Ergebnis gekommen?

Antwort:

Da wo es möglich ist, werden Fremdvergaben geprüft.
Hier geht es aber nur um den Teil der Aufgaben (Koordinierung, Steuerung, Planung, Überwachung), der in der Verwaltung gemacht werden muss.

13	Mitteilung betr. Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2018	742/2017-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	798/2017-1
-----------	---	-------------------

Aktuelle Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Ergänzungsvorlage und Vorlage-Nr. 798/2017-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfragen AM Lehmann

1. Wie weit sind diese Rahmenbedingungen verhandelbar?

Antwort:

Die fachlichen Kompetenzen, die hier beschrieben sind, sind relativ weit gefasst. Man geht davon aus, dass man die Voraussetzungen auch erfüllt wissen möchte. Wenn sich jemand geeignet fühlt, wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen etwa gleichwertig sind und dann in das Verfahren mit einbezogen.

2. Beim erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studium stehen die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nicht im Vordergrund.

Antwort:

78/2017

Sozial- und Erziehungswissenschaften wurden als Ausbildung festgelegt. Manche Kommunen schreiben auch für Juristen aus. Der Stadt sind neben der Ausbildung auch Führungskompetenzen und betriebswirtschaftliche Kenntnisse wichtig. Beim Jugendamt ist es wichtig, ein Augenmerk auf die betriebswirtschaftlichen Dinge zu legen.

Idealerweise bringt ein Bewerber die Voraussetzungen mit, diese können aber auch noch unterstützend ausgebildet werden.

Niemand, der in dieser Position mit Leitungserfahrung tätig war, konnte bisher auf betriebswirtschaftliche Kenntnisse verzichten.

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Quadt-Herte betr. Antrag CDU und FDP im ASS Rheinbach betr. Neuerrichtung/Wiederbelebung Förderschule

Hat die Stadt Bornheim Kenntnis darüber, wie dort darüber diskutiert wurde?

Antwort:

Es gab noch keine Gespräche. Mit Rheinbach wird sich in Verbindung gesetzt.

AM Prinz betr. Feuerwehrgerätehaus in Hersel

Kann ich davon ausgehen, dass dem FWG Hersel eine hohe Priorisierung zukommt?

Antwort:

Das wird nach Januar 2018 beraten und entschieden.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung